



Patienteneigenbeteiligung für ihren stationären Aufenthalt nach §39 Abs.4 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V)

Das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (KHRG) wurde durch den §43b SGB V erweitert. Demnach sind wir, das Klinikum Landau-Südliche Weinstraße, verpflichtet die Einziehung der Krankenhauszuzahlungen durchzuführen.

Für jeden gesetzlich versicherten Patienten ab Vollendung des 18. Lebensjahres zieht das Krankenhaus von Beginn der vollstationären Behandlung bis einschließlich Entlassungstag, innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage eine Zuzahlung ein.

Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit 10,-- € je Kalendertag.

Dieser Betrag wird vom Krankenhaus an die entsprechende Mitgliedskrankenkasse abgeführt.

Die Zuzahlungspflicht besteht nicht:

- bei Patienten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- bei Selbstzahlern
- bei Entbindung
- bei Heilfürsorgeberechtigten Personen
- bei Sozialhilfeberechtigten Personen
- bei Patienten, für die ein Unfallversicherungsträger die Behandlungskosten übernimmt.

Sehr geehrte Patienten,

wir bitten Sie den Zuzahlungsbetrag spätestens am Tag der Entlassung in der administrativen Patientenaufnahme oder an der Zentralen Auskunftsstelle (Pforte) zu entrichten.

Falls Sie ihre Zuzahlung komplett bezahlt oder bereits Teilzahlungen geleistet haben, legen Sie uns bitte bei Entlassung ihren gültigen Quittungsbeleg vor, damit wir ihre Daten im System aktualisieren können.

Wir danken Ihnen recht herzlich

Ihr Team Patientenmanagement